

Beschlussvorlage für die Verbandsorgane Antrag der Arbeitsgruppe 1. April 2019

WASSERTARIF

Die Delegiertenversammlung der Wasserversorgung WALs erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 2.7.2019 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) und nach dem Gebäudevolumen (GV) berechnet.

² Sie beträgt in Franken

a) pro BW

für die ersten 50 BW	150.--
für die weiteren 100 BW (51 bis 150 BW)	75.--
für jeden weiteren BW (über 150 BW)	25.--

b) und zusätzlich pro m³ GV

für die ersten 1'000 m ³ GV	4.--
für die weiteren 2'000 m ³ GV (1001 bis 3000)	1.--
für jeden weiteren m ³ GV (über 3000)	-.50

³ Es werden jeweils mindestens 20 BW und 200 m³ GV unter Vorbehalt von Absatz 4 berechnet.

⁴ Bei Bauten und Anlagen wird der Anteil pro m³ GV erst erhoben, wenn die Grundfläche der Baute oder Anlagen mehr als 60 m² beträgt.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

¹ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem Gebäudevolumen errechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr nach dem Gebäudevolumen gemäss Artikel 1 Absatz 2.

² Die einmalige Löschgebühr wird erst erhoben, wenn die Grundfläche der geschützten Baute oder Anlage mehr als 60 m² beträgt.

b. ungemessen

Artikel 7

¹ Für vorübergehende ungemessene Wasserbezüge (z. B. Bauwasser wird eine Grundgebühr von 200 Franken und eine zusätzliche Gebühr von 20 bis 40 Franken pro Tag für die Dauer des Wasserbezuges erhoben.

² Beginn und Ende des Wasserbezugs sind der Wasserversorgung nach Erteilung der Bewilligung zu melden.

Mehrwertsteuer

Artikel 8

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet.

III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Artikel 9

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 2.7.2019

Der/die PräsidentIn:

Der/die SekretärIn:

....., den

.....

.....

Beilagen

Installationsanzeige Baubewilligungsverfahren Belastungswerte nach SVGW

Tarifblatt Wasser

Installationsanzeige Baubewilligungsverfahren Belastungswerte nach SVGW

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	T
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten								—	1		—	
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke		—							1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Pissoir mit elektr. Direktspülung								—	4		—	
Garten- und Garageventil		—						—	5		—	
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte									(A + B + N)			
%, davon bestehend									(A + B)			
Neuinstallation									(N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: Anzahl Pissoir: Andere Verwendung:

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Tarifblatt Wasser

Der Vorstand der Wasserversorgung WALs erlässt insbesondere gestützt auf Artikel 4 und Artikel 5 des Wassertarifs folgende Tarife für die jährlichen Gebühren:

1. Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt

in Franken pro BW

für die ersten 50 BW	5.30
für die weiteren 100 BW (51 bis 150 BW)	4.00
für jeden weiteren BW (über 150 BW)	2.20

Es werden mindestens 20 BW verrechnet.

2. Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt in Franken pro m³ bezogenen Wassers

bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m ³	1.30
für jeden weiteren m ³ (>2'000 m ³)	1.10

3. Jährliche Löschargebühr

Die jährliche Löschargebühr für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt

in Franken pro volle 100 m³ Gebäudevolumen

für die ersten 1'000 m ³	30.--/100 m ³
für die weiteren 2'000 m ³	15.--/100 m ³
für alle weiteren m ³	7.50/100 m ³

Es werden mindestens 200 m³ GV verrechnet, sofern die Grundfläche der pflichtigen Baute oder Anlage mehr als 60 m³ beträgt. .

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Vorstand am xx.xx.2019

Der/die PräsidentIn:

Der/die SekretärIn:

....., den

.....

.....